



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/33-I/6/88

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

18. April 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1615 IAB
1988 -04- 18
zu 1591/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Genossen haben am 18. Februar 1988 unter der Nr. 1591/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Übereinkommen erhalten kirchliche Institutionen finanzielle Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln?
2. Unter welchen Ansätzen und in welcher Höhe wurden im Jahre 1986 kirchlichen Einrichtungen direkte Förderungsmittel gewährt?
3. Unter welchen Ansätzen und in welcher Höhe wurden im Jahre 1986 kirchlichen Einrichtungen indirekte Förderungsmittel gewährt?
4. Mit welcher Begründung erhielten kirchliche Institutionen finanzielle Zuwendungen aus dem Topf der Volksgruppenförderung?
5. Unter welchem Budgetposten des Bundesvoranschlages 1988 sind finanzielle Mittel für den Bau von Studenten- und Schülerheimen vorgesehen?
6. Unter welchem Ansatz und in welcher Höhe wurden im Jahre 1986 direkte Förderungsmittel für den Bau von Studenten- und Schülerheimen genehmigt?
7. Unter welchem Ansatz und in welcher Höhe wurden im Jahre 1986 indirekte Förderungsmittel für den Bau von Studenten- und Schülerheimen genehmigt?

- 2 -

8. Mit welcher Begründung erhielt die Hermagoras in Klagenfurt/Celovec für die Darlehensrückzahlung für den Bau des Schülerheimes in Klagenfurt/Celovec finanzielle Mittel aus dem Topf der Volksgruppenförderung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist zwischen allgemeinen Förderungsmitteln, die jedermann, also auch "kirchlichen Einrichtungen", zugutekommen können, sowie finanziellen Zuwendungen, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (auch oder nur) für kirchliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, zu unterscheiden. Zur letzteren Kategorie von Rechtsvorschriften zählt beispielsweise das Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962 idF BGBl.Nr. 290/1972, oder für die römisch-katholische Kirche der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BGBl.Nr. 195/1960 idF des Dritten Zusatzvertrages, BGBl.Nr. 49/1982. Im Bereich des Bundeskanzleramtes erhalten "kirchliche Institutionen" finanzielle Zuwendungen aufgrund des Presseförderungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 228, des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl.Nr. 369 (Abschnitt II) und des Volksgruppengesetzes. Bemerkt sei, daß die Kriterien für die Bemessung der Förderungsmittel aufgrund des Presseförderungsgesetzes 1985 gesetzlich vorgegeben sind. Ein allfälliger Ausfall der Volksgruppenförderung innerhalb des Förderungsvolumens nach dem Presseförderungsgesetz könnte also nicht ausgeglichen werden, sondern würde zu Lasten der kirchlichen Medieninhaber bzw. Verleger gehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Für den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes kamen 1986 folgende Förderungen kirchlicher Einrichtungen in Betracht:

- 3 -

1. Aufgrund des Presseförderungsgesetzes 1985 (Ansatz 1/10416):

Titel:	Medieninhaber/Verleger	Förderung 1986 in S:
--------	------------------------	-------------------------

I. Tageszeitungen

Kleine Zeitung Stmk. mit Grazer Montag	"Styria" Steirische Verlagsanstalt Schönaugasse 64 8011 <u>G r a z</u> (im Eigentum des Katholischen Preßvereins der Diözese Graz-Seckau)	3,553.072,68
---	--	--------------

II. Wochenzeitungen

Crikveni Glasnik Gradisca	Diözese Eisenstadt St. Martins-Verlag St. Rochusstraße 21 7001 <u>Eisenstadt</u>	23.357,98
Die Furche	"Die Furche" ZeitschriftenbetriebsgesmbH Singerstraße 7/VI 1010 <u>W i e n</u>	644.084,13
Kärntner Kirchen- zeitung	Bischöfl. Gurker Ordinariat Seelsorgeamt Klagenfurt Waaggasse 18 9013 <u>Klagenfurt</u>	122.503,--

- 4 -

Kirche Bunt	St. Pöltner Kirchenzeitung Gutenbergstraße 12 3100 <u>St. Pölten</u> (Herausgeber: Röm.-kath. Bistum St. Pölten)	131.778,08
Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt	Diözese Eisenstadt St. Martins-Verlag St. Rochusstraße 21 7001 <u>Eisenstadt</u>	117.727,45
Kirche-Wochen zeitung für das Bistum Innsbruck	Diözese Innsbruck Bischöfliches Ordinariat Innsbruck Exlgasse 20 6020 <u>Innsbruck</u>	124.141,59
Nedelja	Bischöfliches Seelsorge- amt Viktringer Ring 26 9020 <u>Klagenfurt</u>	39.2279,05
Rupertusblatt	Erzdiözese Salzburg Bergstraße 12 5020 <u>Salzburg</u>	595.065,03
Wiener Kirchenzeitung	Wiener Dom-Verlag GesmbH Strozzigasse 8 1080 <u>W i e n</u> (Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien)	570.998,13

- 5 -

III. Journalistenausbildung

Katholische	Kath. Medienakademie	386.753,25
Medienakademie	Singerstraße 7/IV/III	
	1010 <u>W i e n</u>	

2. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Ansatz 1/10406):

Auf den dem Nationalrat vorliegenden einschlägigen Förderungsbericht für 1986 wird verwiesen.

3. Aufgrund des Volksgruppengesetzes (Ansatz 1/10006):

Auf den dem Nationalrat vorliegenden Bericht der Bundesregierung über die Volksgruppenförderung im Jahre 1986 wird verwiesen.

Zu den Fragen 4 und 8:

Die Förderung der Kirchen oder kirchlicher Einrichtungen aufgrund des Volksgruppengesetzes bedarf keiner besonderen - über das Vorliegen der in § 8 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes hinausgehender - Begründung. Daß diese Voraussetzungen angesichts der Bedeutung der Kirchen für die Volksgruppen gegeben sind, ist nicht zu bezweifeln.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Dem Bundeskanzleramt stehen für den Bau von Studenten- und Schülerheimen keine eigenen Budgetmittel zur Verfügung. Dem steht nicht entgegen, daß im Rahmen der Volksgruppenförderung für diese Zwecke Mittel zugewiesen werden. Im Jahre 1986 war dies unter dem Ansatz 1/10006 hinsichtlich der Hermagoras der Fall. Wie bereits aus dem Bericht über die Volksgruppenförderung im Jahre 1986 hervorgeht, war die konkrete Förderungssumme aber auch für die Herausgabe slowenischer Bücher bestimmt.

